



Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Inhalt: Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Einziehung durch die Flurbereinigung - Zusammenlegung mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 131 in Seeg.

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

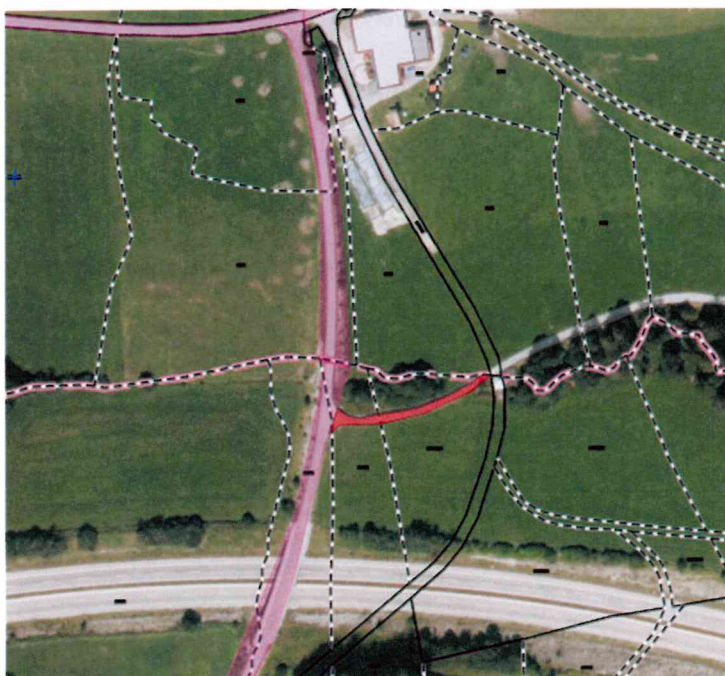
Straße:	Nr. 47 Feldweg zum Senkelewald ausgebaut
Stadt/Gemeinde:	Hopferau;
Landkreis:	Ostallgäu;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	1492/, Gemarkung Hopferau; 1495/2, Gemarkung Hopferau;
Anfangspunkt:	von GV Nr. 16 Heimen-Langegg bei Fl.-Nr. 1492;
Endpunkt:	Gde.-Grenze Seeg bei Fl.-Nr. 1495/2;
Länge:	0,100 km;
Baulastträger:	Gemeinde Hopferau;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete Straße ist einzuziehen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:
Tag der Verkehrsübergabe:





4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 24.03.2026	Abgenommen am: 28.12.2026	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit: 24.03.2026, Huber Datum, Unterschrift	

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (VGem Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.